

# **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

## **Verfahren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz In der Fassung vom 15. XII. 2000**

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form)

### **A. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages u.a. Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftler bereits zu einem frühen Zeitpunkt geprägt. Die Leistungsfähigkeit der Universität hängt wesentlich auch von der Qualität ihrer Forschung ab. Deswegen ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhalten und zu fördern. Hierzu ist es notwendig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Die Redlichkeit des Wissenschaftlers ist Grundvoraussetzung für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Fehlverhalten und Betrug fügen dem Ansehen der Wissenschaft und der Wissenschaftler in der Öffentlichkeit großen Schaden zu.

Obwohl die Redlichkeit des Wissenschaftlers durch kein Regelwerk zu ersetzen ist, kann durch geeignete Vorbilder und Rahmenbedingungen wissenschaftliches Verhalten in der Wissenschaft gefördert und Fehlverhalten thematisiert und vermieden werden.

## **B. Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, befindet sich in Anlage 1.
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
  - Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
  - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschung durch andere,

Letztentscheidend sind auch hier die Umstände des Einzelfalles.

3. Bereits im Vorfeld wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, die unter 1. und 2. nicht ohne weiteres subsumiert werden können. Der Umgang mit solchen Vorfällen wird ausdrücklich in die Verantwortung der Fachbereiche gelegt. Diese sollen die Diskussion darüber gewährleisten und Präventionsmaßnahmen beschließen.

## **C. Zuständigkeiten**

1. Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb einer Arbeitsgruppe ist zunächst der Arbeitsgruppenleiter für dessen Klärung zuständig. Kommt es zu keiner internen Klärung, ist der Ombudsmann einzuschalten.
2. Die Universität bestellt einen erfahrenen Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Erfahrungen als Ansprechpartner (Ombudsmann) und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten, auf Korrektheit und Bedeutung im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Der Ombudsmann berät auch alle

diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in den Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Der Ombudsmann und sein Stellvertreter werden namentlich im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, ihn bzw. sie innerhalb kurzer Frist zu sprechen. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung wird der Stellvertreter mit den Vorwürfen befasst.

3. Der Senat der Universität bestellt eine im Vorlesungsverzeichnis personell ausgewiesene ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie berät den Präsidenten in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Kommission besteht aus 5 durch den Senat gewählten Mitgliedern, wovon neben dem Ombudsmann je eines aus den
  - Naturwissenschaften
  - Geisteswissenschaften
  - Rechtswissenschaften und dem
  - Fachbereich Medizinauf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Stellvertreter des Ombudsmanns gehört außerhalb des Vertretungsfalle dem Gremium mit beratender Stimme an. Die Kommission wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Ombudsmann bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig dem Gremium vorstehen. Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes/seines Stellvertreters oder eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Hochschulleitung aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

## **D. Verfahrensablauf**

### **1. Vorprüfung**

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann informiert. Darüber hinaus können sich

Mitglieder der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens direkt an den Ombudsmann wenden. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Verdachtsmomente aufgenommen.

Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich vom Ombudsmann unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Information soll schriftlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase nicht offengelegt. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist soll der Ombudsmann nach Konkretheit und Plausibilität der Vorwürfe innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber treffen, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt ist. Dabei sind die Stellungnahme des vom Verdacht Betroffenen und gegebenenfalls eingeholte gutachterlicher Aussagen zu berücksichtigen. Im anderen Fall leitet er den Vorgang für das förmliche Untersuchungsverfahren an die Kommission weiter. In beiden Fällen teilt er die Gründe den Betroffenen und den Informierenden schriftlich mit.

Wenn der Informierende oder ein vom Verdacht Betroffener mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, auf einer Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission zu bestehen.

## 2. Förmliche Untersuchung

Die Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission wird der Hochschulleitung durch den Ombudsmann mitgeteilt und die Eröffnung des förmlichen Verfahrens vom Vorsitzenden der Kommission gegenüber der Hochschulleitung bestätigt.

Die Kommission kann fallweise nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für

den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Der Name des Informierenden soll nur dann offen gelegt werden, wenn der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis zur Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Hochschulen und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Hochschule prüft ob auf Fachbereichsebene akademische Konsequenzen in Betracht gezogen werden müssen und die Fachbereiche in geeigneter Weise zu informieren sind.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf-, ordnungs- oder hochschulrechtliche Maßnahmen ein. Beispiele entsprechender Maßnahmen befinden sich in Anlage 2. Die Kommission stellt hierfür die Akten der förmlichen Untersuchung zur Verfügung.

Die Fachbereiche haben gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren) wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

## Anlage 1

### **KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND**

(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### **Falschangaben**

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
  - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

#### **Verletzung geistigen Eigentums**

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

#### **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## Anlage 2

# KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

## I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

### 1. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

### 2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwererwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und der Hochschulleitung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

### 3. **Ordentliche Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

### 4. **Vertragsauflösung**

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

### 5. **Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen**

Bei Wissenschaftlern im Beamtenverhältnis findet das geltende Landesbeamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem rheinland-pfälzischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung dieses Mitarbeiters rechtfertigt; eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

## II. **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

## III. **Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
  - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
  - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
  - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
  - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
  - § 242 StGB: Diebstahl
  - § 246 StGB: Unterschlagung
  - § 263 StGB: Betrug
  - § 264 StGB: Subventionsbetrug
  - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
  - § 267 StGB: Urkundenfälschung
  - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
  - § 303 StGB: Sachbeschädigung
  - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
  - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

#### **IV. Akademische Konsequenzen**

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Hochschule gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

#### **V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/ Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren.

Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Hochschulleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschulleitung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Hochschule kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.